# §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. die Budo- und Kampfsportvereinigung e.V., abgekürzt “BKV“, hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Karlsruhe.
2. Der Wirkungsbereich der BKV erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
3. Die BKV ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# §2 Zweck und Ziel

Die BKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die BKV verfolgt das Ziel, die von ihr betriebenen Budo-Disziplinen sowie vergleichbare sportliche Aktivitäten in Theorie und Praxis zu fördern und durch Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen.

"Budo-Disziplinen" sind fernöstliche, traditionelle Kampfsportarten und Kampfkünste sowie artverwandte Sportarten und Disziplinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Budo-Unterricht, einen geordneten Sportbetrieb unter den Mitgliedern und mit befreundeten Verbänden, insbesondere durch Freundschaftsturniere und Meisterschaften.

Das Vermögen der BKV darf nur den sportlich-kulturellen Zielen dienen.

Die BKV ist politisch und konfessionell neutral.

Die BKV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der

BKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand.

Im Interesse der Darstellung der Vereinszwecke und der damit verbundenen

Öffentlichkeitsarbeit erklärt jedes Mitglied (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte) seine Zustimmung zur Veröffentlichung folgender personenbezogenen Daten und Bildern auf der Internetseite der BKV, dem BKV-Magazin sowie der örtlichen Presse: Vorname, Zuname, Alter und Foto. Diese Zustimmung kann jederzeit von dem jeweiligen Mitglied gegenüber dem Vorstand für die Zukunft widerrufen werden.

# §4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mit der Eintrittserklärung erteilen die Mitglieder eine Einverständniserklärung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages durch die BKV. Der Mitgliedsbeitrag kann bis zum Widerruf durch das Mitglied oder seinen Erziehungsberechtigten

abgebucht werden.1Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Wer seinen Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt hat, besitzt bis zur vollen Zahlung auf Versammlungen und Tagungen kein Stimmrecht.

# §5 Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zum Jahresende mit einer dreimonatigen Frist durch einen Brief oder eine E-Mail erfolgen.

# §6 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Gesamt-Vorstandes aus der BKV ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied grobe Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe und/oder Interessen der BKV begeht. Dem Auszuschließenden ist von dem Ausschließungsantrag und seiner Begründung sowie dem Verhandlungstermin durch Einwurfeinschreiben Nachricht zu geben. Dabei ist die Nachricht mindestens 7 Tage vor dem Termin abzusenden.

Es steht dem Mitglied frei, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder seinen Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären. Insoweit ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung für das Mitglied zulässig.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit

Einwurfeinschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand durch Einwurfeinschreiben einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Über eine Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss ist endgültig.

# §7 Ausschluss bei Nichtzahlung der Beiträge

Gerät ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 3 Monate in Verzug, kann es als Mitglied nach einmaliger Mahnung aus der BKV ausgeschlossen werden.

# §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Budo- und Kampfsport-Disziplinen.

Jedes Mitglied ist gehalten, sich gegenüber den Mitgliedern der BKV sportlich fair zu verhalten und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.

# §9 Ehrungen

Einzelpersonen können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

# §10 Haftung und Versicherungsschutz

1. Die BKV und auch der Ausrichter einer Verbandsveranstaltung haften nicht für eingetretene Unfälle und deren Folgen, die durch die Teilnehme an einer Maßnahme entstanden sind.
2. Auch nicht für beschädigte oder verloren gegangene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die zur Veranstaltung mitgebracht wurden.

# §11 Organe

Die Organe der BKV sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

# §12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen. Der Termin muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern kundgetan werden. Dies geschieht durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Vereinsorgan der BKV.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. Anträge auf Änderung der

Tagesordnung sowie alle sonstigen Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingehen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die endgültige Tagesordnung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden und den (zu bestimmenden) Schriftführer zu beurkunden.

# §13 Teilnahme und Stimmberechtigung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# §14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Genehmigung des letzten Mitgliederversammlungsprotokolls, Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands & Aussprache
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
8. Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

# §15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum **geschäftsführenden Vorstand** gehören:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende

Zum **erweiterten Vorstand** gehören:

1. der/die Sektionsleiter Judo
2. der/die Sektionsleiter Jiu-Jitsu

Bei Bedarf werden die vom Vorstand eingesetzten Referenten eingeladen.

# §16 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

# §17 Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine zur Vertretung berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den

Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen. Die Aufgaben des Vorstandes und seinen Referenten wird durch einen internen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000 Euro die Zustimmung durch den erweiterten Vorstand erforderlich ist.

# §18 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamt-Vorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

# §19 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzendem schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen wird.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Leiter ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für Beweiszwecke zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen oder fernmündlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

# §20 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

# §21 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

# §22 Auflösung

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist der Beschluss von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sobald die Auflösung des Vereins beschlossen ist, ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Behindertensport.

17. Februar 2019